

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
scriptionspreis: die kleinste
Seite 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 55.

Donnerstag, den 8. Mai

1884.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Reinigung der Rathsexpeditionslokalitäten bleiben die letzteren für den amtsgeschäftlichen Verkehr

Freitag und Sonnabend,
den 9. und 10. d. M.

geschlossen und werden an diesen beiden Tagen nur dringliche Sachen expedirt. Die standesamtlichen Geschäfte werden an diesen beiden Tagen von **Vormittags 11 bis 12 Uhr** erledigt.

Eibenstock, den 5. Mai 1884.

Der Stadtrath.
Böschmann.

Bekanntmachung.

Am 14. Mai dieses Jahres wird die städtische Volksbibliothek eröffnet werden. Dieselbe befindet sich in demselben Zimmer des hiesigen Pfarramtes, wie die vom Kirchenvorstand gegründete Volksbibliothek und wird von deren Verwalter, Herrn Kirchner Mühlig, zugleich mit verwaltet. Als Zeit der Ausgabe von Büchern ist vorläufig

Mittwoch Nachmittag von 6—7 Uhr

festgesetzt. Verzeichnisse der Bücher liegen in dem genannten Zimmer zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die unten folgenden Bestimmungen über die Ausleiherung der Bücher wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Eibenstock, den 30. April 1884.

Der Stadtrath.
Böschner.

Bestimmungen über die Ausleiherung der Bücher der städtischen Volksbibliothek zu Eibenstock.

- 1) Die Ausleiherung erfolgt regelmäßig **Mittwochs** Nachmittags in der Zeit von **6—7 Uhr**.
- 2) Mehr als ein Buch wird an je einen Entleiher nicht verliehen.
- 3) Der Entleiher muß bekannt sein und hat erforderlichenfalls Bürgschaft oder Caution vor Genehmigung seines Leihgesuches zu leisten.
- 4) Die Verleiherung erfolgt nur in der Regel auf höchstens 2 Wochen und ist als Leihgebühr wöchentlich **1 Pf.** zu entrichten.
- 5) Wer ein Buch länger als 2 Wochen behält, hat für jede fernere Woche 3 Pf. Leihgebühr zu bezahlen.

6) Wer das geliehene Buch länger als 4 Wochen behält, von dem wird es durch einen Boten abgeholt, wofür 10 Pf. Erinnerungsgebühr zu bezahlen sind. Die Verweigerung der Zahlung dieser Gebühr zieht den Verlust des Rechtes auf fernere Benutzung der Bibliothek nach sich.

7) Kein Entleiher von Büchern darf die geliehenen Bücher weiter verleihen. Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Entziehung des Rechtes auf fernere Benutzung der Bibliothek geahndet.

8) Die Entleiher sind für die gute Haltung der Bücher haftbar.

9) Bei Verlust oder einer die fernere zweckentsprechende Benutzung des Buches hindernden Beschädigung eines Buches hat der Entleiher den Einkaufspreis nebst Bindelohn, bei geringeren Beschädigungen die Neuherstellungskosten zu erstatten. Die Verweigerung dieser Erstattung bewirkt den Verlust des Anspruchs auf fernere Benutzung der Bibliothek.

Unter Bezugnahme auf vorerwähnte Bekanntmachung wird hiermit seitens des unterzeichneten Kirchenvorstands bekannt gemacht, daß auch seine Volksbibliothek vom 14. Mai ab nur

Mittwochs Nachmittag von 6—7 Uhr

geöffnet sein wird, und daß von demselben Tage ab die obigen Bestimmungen über die Ausleiherung der Bücher auch für die letztere Bibliothek gelten.
Eibenstock, den 30. April 1884.

Der Kirchenvorstand.
Böttlich, P.

Bekanntmachung.

Da in Folge der vielfach gemachten Wahrnehmung, daß der alte Gottesacker zur Ausübung von Unfug benutzt wird, namentlich, daß die Thüren mit den daran befindlichen Schlössern und Bändern an den bisherigen Eingängen desselben zerstört oder unverschlossen gelassen worden sind, der unterzeichnete Kirchenvorstand sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, die bezeichneten Eingänge vermauern zu lassen, so wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für diejenigen Mitglieder der hies. Kirchengemeinde, die den Gottesacker besuchen wollen, unterhalb des Diaconats an der die Chaussee begrenzenden Mauer eine Zugangspforte erbaut ist, zu deren Benutzung in den Wohnungen beider hies. Geistlichen die betr. Schlüssel abgeholt werden können.
Eibenstock, den 5. Mai 1884.

Der Kirchenvorstand daselbst.
Böttlich, P.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die „Provinzial-Correspondenz“ bringt einen scharfen Artikel über das Sozialistengesetz, in dem sie namentlich dem Centrum seine Halbheit vorhält. Wer das Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht wolle, der wolle es überhaupt nicht und sage es am besten gerade heraus. Es komme nicht allein darauf an, die verderblichsten Ausbrüche des Revolutionärs zu verhindern, sondern darauf, der systematischen Propaganda für Ideen entgegenzutreten, welche schließlich zu Dynamitattentaten und Meuchelmorden führen.

— In Reichstagskreisen will man wissen, der Entwurf gegen die Dynamitgefahren, welcher dem Bundesrath im Laufe dieser Woche zugehen soll, werde u. A. den Einzelstaaten das Monopol für Sprengstoffe gewähren und Herstellung, Verwendung und Verkauf gleichermaßen an die stärksten polizeilichen Kontrollvorschriften knüpfen. Sollte die Vorlage diese ungefähre Fassung erhalten, so wären gegen ihre praktische Wirksamkeit immerhin Bedenken zu erheben, da man bis jetzt kein Mittel anzugeben weiß, wie der überaus leichten Herstellung von Sprengstoffen durch jede beliebige Privatperson vorgebeugt werden kann. Die elementarsten chemischen Kenntnisse und der einfache Apparat eines Kochgeschirrs genügen schon, um das fürchterlichste aller Zerstörungsmittel zu fabriciren.

— Zum Schutze der deutschen Nordseefischer gegen Beeinträchtigung und Störung ihres Gewerbes durch fremdländische Concurrenten ist, wie alljährlich, so auch diesmal ein Kriegsschiff (Kanonenboot „Cyclop“) bis zum 1. October in die Nordsee beordert. Damit der Schutz desselben vorkommenden Falls seine Wirkung nicht verfehle, ist, wie die „V. P. N.“ resumiren, bestimmt worden, daß die Fischerfahrzeuge ihre Wünsche und Klagen bei den nächsten Ortsbehörden anzubringen haben, welche dann an das Com-

Die That eines großen Wohlthäters als ein beachtenswerther Versuch zur Lösung der socialen Frage.

In fast allen hervorragenden Culturländern beschäftigt man sich mit der Hebung der socialen Verhältnisse, und Regierungen und Parlamente widmen einen großen Theil ihrer Arbeit der socialen Frage. Da es aber wahrscheinlich klingt, daß die sociale Frage, d. h. der gesammte Fortschritt des Menschengeschlechts in wirtschaftlicher, sittlicher und geistiger Richtung überhaupt als die Frage der ganzen Menschheit aufgefaßt werden muß, so hat es wenig praktischen Werth, sich auf dem Gebiete der Politik für die socialen Angelegenheiten stark und einseitig zu erheben, denn nur ein Theil und noch dazu der kleinste der socialen Frage kann durch den Staat und die Gesellschaft gelöst werden, wenn den einzelnen Menschen ihre freie sittliche Bestimmung nicht genommen werden soll. Schutz, Brod, Arbeit und Unterricht kann der Einzelne vom Staate und der Gesellschaft beanspruchen, aber für ein Mehr auf dem Gebiete der Bildung, der Rangstellung und der Genüsse müssen dann die Leistungen des einzelnen Menschen selbst sorgen, das verlangt die Würde, die Freiheit und Gerechtigkeit.

Halten wir nun diese Begrenzung der socialen Frage fest, so bleibt sie im Leben des Einzelnen wie ganzer Völker nur eine Pflicht der Humanität, die Unglücklichen und Nothleidenden helfen und Berirrte auf den rechten Weg bringen soll. Da nun weiter es in keinem Gemeinwesen an Personen fehlt, welche sich würdigen Armen, Unglücklichen und Elenden oder auch Berirrten stets annehmen würden, wenn nur immer die genügenden Mittel vorhanden wären, so ist wiederum in letzter Linie die sociale Frage eine Selbstfrage.

Ein hochherziger Bürger der Stadt Leipzig, der kürzlich verstorbene Buchhändler Karl Tauchnitz, hat nun allen edelbedenkenden Menschen gezeigt, was Viele

von ihnen, sei es im Großen, sei es im Kleinen zur Lösung der socialen Frage beisteuern könnten. Der edle Tauchnitz hat nach Abzug einiger Legate für seine Verwandten, Freunde und treue Diener sein ganzes mehr als vier Millionen Mark betragendes Vermögen der Stadt Leipzig mit drei Bedingungen vermacht, die den Berechtigten in die Reihe der besten Menschen stellen. Die drei Bedingungen lauten, daß die Zinsen der gewaltigen Erbschaft nur für wohlthätige Zwecke verwandt werden sollen, daß der zehnte Theil der Zinsen zweihundert Jahre lang zum Kapital geschlagen werden muß, und daß das Vermächtniß und die Stiftung nicht einmal den Namen Tauchnitz tragen darf. Er mißt aus diesen Bestimmungen schon sofort Jedermann die Seelengröße des Verstorbenen, so haben doch die Meisten keine richtige Vorstellung, was der verewigte Tauchnitz für eine Weisheit durch die Bestimmung offenbart hat, daß der zehnte Theil der Zinsen seines Vermächtnisses zweihundert Jahre lang zum Kapital geschlagen werden soll. Dadurch wächst das Kapital auf mehr als eine Milliarde und bringt jährlich mindestens 40 Millionen Zinsen. Nimmt man nun auch an, daß sich die Einwohnerzahl Leipzigs in zweihundert Jahren verdreifache und der Werth des Geldes um 50 Procent sinke, so bleibt trotzdem der Stadtgemeinde Leipzig aus der Tauchnitzstiftung eine solche bedeutende Geldquelle, daß sie wahrscheinlich die Bedürfnisse aller Wohlthätigkeits- und Wohlfahrtszwecke decken wird und die späteren Generationen der Leipziger Bürgerschaft nur noch für Verschönerungen, Künste und Wissenschaften Steuern zu zahlen brauchen. Was würden danach reiche und wohlhabende Leute, deren es doch in allen Orten giebt, für die Lösung der socialen Frage nicht alles zu thun vermögen, wenn sie sich an dem großen Wohlthäter Tauchnitz ein Beispiel nähmen!